

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 54

ausgegeben am 1. Februar 2011

Verordnung

vom 25. Januar 2011

über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Abgaben- und Gebührenverordnung; FMA-AGV)

Aufgrund von Art. 30 Abs. 7 und Art. 30a Abs. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, und Art. 169 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBI. 1922 Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Art. 2

Verwendung des Landesbeitrags

Der Beitrag des Landes ist im Verhältnis der durch die einzelnen Aufsichtsbereiche verursachten Aufwände zu verwenden. Die Regierung kann eine andere Verteilung des Beitrages des Landes anordnen.

Art. 3

Verteilung der ungedeckten Kosten innerhalb der Aufsichtsbereiche

Die ungedeckten Kosten werden innerhalb der Aufsichtsbereiche auf die einzelnen Finanzintermediärskategorien im Verhältnis der durch sie verursachten Aufwände verteilt.

Art. 4

Rechnungsstellung, Fälligkeit und Kautio

1) Die FMA stellt Aufsichtsabgaben und Gebühren in der Regel formlos in Rechnung. Ist ein Abgabe- oder Gebührenpflichtiger mit einer Abgabe oder Gebühr nicht einverstanden, so kann er von der FMA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

2) Die Aufsichtsabgaben und Gebühren werden mit der Rechnungsstellung oder - sofern sie mit Verfügung erhoben werden - mit der Rechtskraft der Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Fälligkeit durch für die FMA spesenfreie Überweisungen zu begleichen.

3) Die FMA kann im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Rechnung stellen. Es gilt der für Kassenobligationen (Laufzeit von zwei Jahren) geltende Zinssatz der Liechtensteinischen Landesbank AG.

4) Die FMA kann in begründeten Fällen vor Erledigung einer Sache oder Erlass einer Verfügung, insbesondere einer Bewilligung, die Leistung einer Kautio in Höhe der nach FMAG und dieser Verordnung vorgesehenen Aufsichtsabgaben und Gebühren verlangen. Kautionen sind mit den tatsächlichen Aufsichtsabgaben und Gebühren zu verrechnen.

II. Aufsichtsabgaben

A. Allgemeines

Art. 5

Beginn und Ende der Abgabepflicht

1) Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung, der Anerkennung oder der Unterstellung unter die Aufsicht und endet mit dem Entzug oder der Entlassung aus der Aufsicht.

2) Beginnt oder endet die Abgabepflicht im laufenden Geschäftsjahr, so wird die Aufsichtsabgabe pro rata temporis erhoben.

Art. 6

Erhebung der Abgabe

1) Die FMA erhebt die Aufsichtsabgabe zu Beginn eines Abgabensjahres auf der Grundlage ihres Budgets und der Geschäftsberichte des Vorjahres der Abgabepflichtigen bzw. der von den Abgabepflichtigen nach Art. 30a Abs. 7 FMAG gemeldeten Daten (provisorische Rechnung).

2) Sie erstellt im dem Abgabensjahr folgenden Jahr auf der Grundlage ihrer Jahresrechnung und der Geschäftsberichte des Abgabensjahres der Abgabepflichtigen bzw. der von den Abgabepflichtigen nach Art. 30a Abs. 8 FMAG gemeldeten Daten eine Schlussabrechnung.

3) Ergibt die Schlussabrechnung eine Differenz zur provisorischen Rechnung, so ist der Fehlbetrag in der provisorischen Rechnung für das folgende Abgabensjahr zu berücksichtigen.

Art. 7

Mitwirkungspflicht

1) Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, der FMA die für die Berechnung der Aufsichtsabgabe erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2) Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Pflicht nach Abs. 1 trotz Mahnung nicht nach, so kann die FMA die Aufsichtsabgabe nach freiem Ermessen aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen festlegen.

B. Aufsichtsbereich Banken

Art. 8

Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute und Revisionsgesellschaften

- 1) Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Bankkonzerne, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen:
 1. 60 000 Franken für Bankkonzerne mit bis zu fünf Konzerngesellschaften;
 2. 100 000 Franken für Bankkonzerne mit mehr als fünf Konzerngesellschaften;
 - b) übrige Banken: 50 000 Franken;
 - c) Wertpapierfirmen: 15 000 Franken;
 - d) E-Geld-Institute: 15 000 Franken;
 - e) Zahlungsinstitute: 15 000 Franken;
 - f) nach dem Bankengesetz (BankG) oder Zahlungsdienstegesetz (ZDG) bewilligte Revisionsgesellschaften: 5 000 Franken.
- 2) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Banken nach der Bilanzsumme;
 - b) Wertpapierfirmen nach dem Effektenumsatz;
 - c) E-Geld-Instituten nach der Bilanzsumme;
 - d) Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsvolumen;
 - e) nach dem BankG oder ZDG bewilligten Revisionsgesellschaften nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des BankG oder ZDG erzielt haben.

C. Aufsichtsbereich Wertpapiere

Art. 9

Vermögensverwaltungsgesellschaften und Revisionsstellen

- 1) Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Vermögensverwaltungsgesellschaften: 5 000 Franken;
 - b) Revisionsstellen, die Prüfungen oder Revisionen nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) durchführen: 500 Franken.
- 2) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Vermögensverwaltungsgesellschaften:
 1. zu 40 % nach der Höhe des verwalteten Vermögens;
 2. zu 30 % nach dem Bruttoertrag der letzten von der Revisionsstelle geprüften Bilanz und Erfolgsrechnung; und
 3. zu 30 % nach der Betriebsgrösse; für die Betriebsgrösse ist zu zwei Dritteln die Anzahl der Kundenbeziehungen und zu einem Drittel die Anzahl der mitwirkenden Mitarbeiter per 31. Dezember des Abgabensjahres massgebend;
 - b) Revisionsstellen, die Prüfungen nach dem VVG durchführen, nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des VVG erzielt haben.

Art. 10

Inländische Investmentunternehmen

- 1) Die Grundabgabe beträgt pro Geschäftsjahr für:
 - a) inländische Investmentunternehmen: 2 000 Franken;
 - b) nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) bewilligte Revisionsgesellschaften: 2 000 Franken.
- 2) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) inländischen Investmentunternehmen nach Massgabe des verwalteten Vermögens. Bei segmentierten inländischen Investmentunternehmen wird die Zusatzabgabe auf der Basis der Summe des verwalteten Vermögens aller Segmente berechnet;

- b) nach dem IUG bewilligten Revisionsgesellschaften nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des IUG erzielt haben.

Art. 11

Ausländische Investmentunternehmen

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) nicht segmentierte ausländische Investmentunternehmen: 500 Franken;
- b) segmentierte ausländische Investmentunternehmen nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Segmente: 500 Franken für das erste Segment und 200 Franken für jedes weitere Segment.

D. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Art. 12

Versicherungsunternehmen und Revisionsgesellschaften

1) Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) Eigenversicherungen (Captives): 20 000 Franken;
- b) Zweckgesellschaften (special purpose vehicles): 20 000 Franken;
- c) Versicherungsunternehmen: 40 000 Franken;
- d) nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) bewilligte Revisionsgesellschaften: 2 000 Franken.

2) In Fällen, in denen die FMA in leitender Funktion die Gruppenaufsicht wahrnimmt, wird ein jährlicher Zuschlag von 40 000 Franken erhoben.

3) Versicherungsunternehmen, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 VersAG), haben nur eine ermässigte Grundabgabe zu entrichten. Diese beträgt bei:

- a) gänzlicher Freistellung: 5 000 Franken;
- b) teilweiser Freistellung: 15 000 Franken.

- 4) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
- a) Versicherungsunternehmen:
 - 1. zu 10 % nach der Mitarbeiteranzahl;
 - 2. zu 30 % nach den gebuchten Bruttoprämien;
 - 3. zu 30 % nach den Kapitalanlagen;
 - 4. zu 30 % nach der Bilanzsumme;
 - b) nach dem VersAG bewilligten Revisionsgesellschaften nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des VersAG erzielt haben.
- 5) Im Sinne von Abs. 4 gelten als:
- a) "Mitarbeiter": alle Personen, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsunternehmen stehen. Diesen gleichgestellt sind Mitarbeiter einer anderen Gruppengesellschaft, soweit diese Dienstleistungen für das Versicherungsunternehmen erbringen. Massgebend ist dabei das Vollzeitäquivalent;
 - b) "Kapitalanlagen": Kapitalanlagen, die unter den Aktiven nach Anhang 4 Bst. B (Kapitalanlagen) und C (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice) der Versicherungsaufsichtsverordnung aufgeführt sind.

Art. 13

Vorsorgeeinrichtungen und Revisionsgesellschaften

- 1) Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
- a) Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionsversicherung für das Staatspersonal: 3 000 Franken;
 - b) nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) bewilligte Revisionsgesellschaften sowie Revisionsstellen, die Prüfungen oder Revisionen nach dem Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVG) durchführen: 1 000 Franken.
- 2) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
- a) Vorsorgeeinrichtungen und der Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach der Bilanzsumme; diese umfasst auch die Aktiven aus Versicherungsverträgen;

- b) nach dem BPVG bewilligten Revisionsgesellschaften sowie Revisionsstellen, die Prüfungen oder Revisionen nach dem PVG durchführen, nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des BPVG oder PVG erzielt haben.

Art. 14

Versicherungsvermittler

- 1) Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
 - a) juristische Personen: 2 000 Franken;
 - b) natürliche Personen: 1 000 Franken.
- 2) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei Versicherungsvermittlern nach der Zahl der im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen Personen.

Art. 15

Pensionsfonds und Revisionsstellen

- 1) Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds): 15 000 Franken;
 - b) nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG) anerkannte Revisionsstellen: 1 000 Franken.
- 2) Pensionsfonds, die von der Aufsicht freigestellt werden (Art. 2 Abs. 2 PFG), haben eine ermässigte Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese beträgt pro Jahr bei:
 - a) gänzlicher Freistellung: 5 000 Franken;
 - b) teilweiser Freistellung: 10 000 Franken.
- 3) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) Pensionsfonds nach dem Bruttovermögen; dieses umfasst auch die Aktiven aus Versicherungsverträgen;
 - b) nach dem PFG anerkannten Revisionsstellen nach den Honoraren, die sie bei Prüfungen oder Revisionen im Sinne des PFG erzielt haben.

E. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre

Art. 16

Grundsatz

- 1) Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
 - a) natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, p bis u und Abs. 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG), welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben: 500 Franken;
 - b) natürliche und juristische Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k bis o und Abs. 2 SPG: 500 Franken.
- 2) Die Zusatzabgabe bemisst sich bei:
 - a) natürlichen und juristischen Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k bis m und o bis u und Abs. 2 SPG, welche im Abgabensjahr sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausgeübt haben, nach der Betriebsgrösse. Für die Berechnung der Betriebsgrösse ist zu zwei Drittel die Anzahl der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen und zu einem Drittel die Anzahl der an sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen mitwirkenden Mitarbeiter per 31. Dezember des Abgabensjahres massgebend;
 - b) natürlichen und juristischen Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n und Abs. 2 SPG nach den Honoraren, die sie bei der Prüfung nach dem Sorgfaltspflichtgesetz oder dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften für Revisionen und Abschlussprüfungen im Abgabensjahr erzielt haben.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Auf bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren sowie auf die für das Jahr 2010 zu erhebenden Abgaben und Gebühren findet die Verordnung vom 21. Dezember 2004 über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz, LGBI. 2004 Nr. 288, in der Fassung des LGBI. 2008 Nr. 365, Anwendung.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter